

(S. 94–113) und Cyrille DOUNOT (S. 114–131) verfolgen Rezeption und Diskussion der Dekrete des IV. Lateranums in Frankreich während der frühen Neuzeit. K. B.

Pietro SILANOS, „In sede apostolica specula constituti“. Procedure curiali per l'approvazione di regole e testi normativi all'alba del IV concilio lateranense, QFIAB 94 (2014) S. 33–93, fragt anhand mehrerer konkreter Fälle nach den Formen und Normen der Approbation einer religiösen Bewegung durch die Kurie in den ersten Pontifikatsjahren Innocenz' III. und ihren Modifikationen unter Honorius III. aufgrund einer Bitte der betroffenen Gemeinschaften, wozu er die entsprechenden päpstlichen Privilegien umsichtig analysiert.

Jochen Johrendt

Szabolcs Anzelm SZUROMI, Ecclesiastical concept on interest and usury in the canon law sources and literature up to the 13th century, *Rivista Internazionale di Diritto Comune* 24 (2013) S. 327–346, geht aus von Terence P. McLaughlin, *Mediaeval Studies* 1 und 2 (1939/40), und fragt nach dem neuen Rigorismus der Konzilien und Dekretalen, der vom 13. bis frühen 16. Jh. nahezu jede Zinsnahme als Diebstahl brandmarkte. K. B.

Revue de droit canonique 65/2 (2015) bietet vier Studien zur den Reservatfällen vom 12. bis 15. Jh., eingeleitet S. 259–264 durch Véronique BEAULANDE-BARRAUD. Arnaud FOSSIER (S. 265–291) notiert das Aufkommen päpstlicher Reservatfälle ab 1131, als Innocenz II. sich auf dem Konzil von Reims die Absolution von Gewalttaten gegen Kleriker und Mönche vorbehielt (II. Lateranum c. 15 von 1139, *Decretum Gratiani* C.11 q.3 d.p.c.24). Im 13. Jh. hätten dann auch die Bischöfe sich bestimmte Materien zu bestrafen reserviert, was sich allerdings weniger gegen die Päpste und mehr gegen die Bettelorden gerichtet habe, deren Priester die Jurisdiktion des Säkularklerus auszuhöhlen drohten. Dies erhärtet Véronique BEAULANDE-BARRAUD (S. 293–312) anhand der Synodalstatuten aus der Kirchenprovinz Reims bis zur Mitte des 14. Jh. Im Vordergrund habe die Bestrafung „enormer“ Verbrechen gestanden, nicht die Konkurrenz zum Papsttum. Bei den Zisterziensern war den Äbten, bei den Kartäusern den Priors die Absolution von bestimmten, meist schweren Vergehen vorbehalten, doch hebt Élisabeth LUSSET (S. 313–333) hervor, dass manche Fälle den Generalkapiteln reserviert wurden, besonders bei den Zisterziensern in ausdrücklicher Auseinandersetzung mit päpstlichen Reservationen. Émilie ROSENBLIEH (S. 335–359) stellt Bestrebungen der Konzilien von Konstanz und Basel dar, päpstliche Reservatfälle zu begrenzen, gestützt u. a. auf den unedierten Traktat *Quia video nonnullos* des Geoffroi de Montchoisi, Abtes von Lérins und Mitglieds des Baseler Konzils; als Reaktion seien ab Mitte des 15. Jh. die päpstlichen Reservatfälle erst recht betont worden. K. B.

Josef LEINWEBER, *Die Provinzialsynoden in Frankreich vom Konzil von Vienne bis zum Konzil von Trient (1312–1545)*, hg. und eingeleitet von Markus LERSCH (Fuldaer Studien 16) Freiburg im Breisgau u. a. 2013, Herder, 267 S.,